

## 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Abfallgebührensatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	2.435,28 Euro;
	entspricht .....	202,94 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	2.373,24 Euro;
	entspricht .....	197,77 Euro monatlich.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.